



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 2. Januar 2013**

---

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)  
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

X  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Grundstückgewinnsteuer (AE)  
Liegenschaft B, Basel

(Nichteinhalten der Frist, § 164 Abs. 1 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin, X, erwarb die Liegenschaft B am 17. November 2009 und veräusserte diese mit Kaufvertrag vom 10. Februar 2011. Mit amtlicher Einschätzung vom 3. August 2011 wurde die Rekurrentin bezüglich Grundstückgewinnsteuer veranlagt. Dabei wurde der steuerbare Gewinn auf CHF 530'900.00 und der Steuerbetrag auf CHF 263'136.35 festgesetzt.
- B. Gegen diese amtliche Einschätzung erhob die Rekurrentin mit Fax vom 3. September 2011 Einsprache und reichte eine Aufstellung ihrer Anlagekosten ein.

Mit Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie habe mit der Einsprache weder eine Steuererklärung noch eine detaillierte Aufstellung und die dazugehörigen Nachweise eingereicht. Ausserdem sei auch der Baukreditvertrag nicht eingereicht worden.

- C. Mit undatiertem Schreiben (Poststempel vom 27. April 2012) teilte die Rekurrentin der Steuerverwaltung mit, dass sie gegen die erhaltene Zahlungsaufforderung betreffend Grundstückgewinnsteuer Rekurs erhebe. Infolge eines Auslandsaufenthaltes sei sie amtlich eingeschätzt worden. Da die Auslandsaufenthalte zur Lebens- und Geschäftsentwicklung nötig gewesen seien, sei sie zwei Tage nach Abgabe der Einsprache erneut ins Ausland gegangen. Nach der Rückkehr habe sie feststellen müssen, dass für die Einsprache Unterlagen fehlten und die Steuerverwaltung deshalb auf der amtlichen Einschätzung beharrte. Die Steuerverwaltung leitete dieses Schreiben am 4. Mai 2012 zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission weiter.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 forderte die Steuerrekurskommission die Rekurrentin auf, mitzuteilen, ob sie Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 5. Dezember erheben wolle. Die Steuerrekurskommission machte die Rekurrentin darauf aufmerksam, dass die Einhaltung der Rekursfrist fraglich erscheine. Für eine eingehende Begründung wurde der Rekurrentin eine Frist bis zum 9. Juni 2012 gewährt. Gleichzeitig wurde ein Kostenvorschuss von CHF 500.00 erhoben. Die Rekurrentin leistete daraufhin den Kostenvorschuss, blieb jedoch die eingehende Begründung schuldig.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. September 2012 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs nicht einzutreten.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Dezember 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
2.
  - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
  - b) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
  - c) Die amtliche Einschätzung ist innert 30 Tagen anzufechten (§ 160 Abs. 4 StG). Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt

nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E. 2a/aa).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3. a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Dezember 2011. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 6. Dezember 2011 der Rekurrentin zur Abholung gemeldet. Da die Rekurrentin diese nicht abgeholt hat, wurde der Einspracheentscheid am 15. Dezember 2011 an die Steuerverwaltung retourniert. Aufgrund der Zustellfiktion gilt die amtliche Einschätzung mit dem Ablauf der siebentägigen Abholfrist, somit am 13. Dezember 2011, als zugestellt. Nach Erhebung der Einsprache gegen die amtliche Einschätzung hatte die Rekurrentin mit dem Einspracheentscheid zu rechnen. Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, eine zweite Zustellung vorzunehmen. Trotzdem sandte sie den Einspracheentscheid der Rekurrentin mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 nochmals mit gewöhnlicher Post zu, mit dem Hinweis, dass der nochmalige Versand nichts an der Rechtsmittelfrist ändere.

b) Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 14. Dezember 2011 zu laufen und endete am 13. Januar 2012. Der Poststempel der Eingabe der Rekurrentin ist vom

27. April 2012 und das Schreiben ging bei der Steuerrekurskommission am 4. Mai 2012 ein. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

c) Eine versäumte Rekursfrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet unmöglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrentin macht im Schreiben mit dem Poststempel vom 27. April 2012 geltend, dass sie aufgrund beruflicher Abwesenheit die Frist nicht einhalten konnte. Dies ist jedoch kein wesentlicher Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG, der eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) rechtfertigt.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs mit Poststempel vom 27. April 2012 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrentin.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.